

(Nr. 5540) Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 28. Oktober 1916.

Auf Grund des § 5 der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 761) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Preis für Schwefelsäure und Oleum darf folgende Sätze nicht übersteigen:

- a) Gloverssäure: 330 Mark für 1 000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 15 Mark für 1 000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit;
- b) helle Kammerssäure sowie höhergradige Säure und Oleum: 470 Mark für 1 000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 45 Mark für 1 000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnstation der Erzeugungsstelle und schließen die nach der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 zu entrichtende Umlage ein.

Insofern als Schwefelsäure und Oleum für besondere Anwendungsfälle, wie chemische Analysen, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit im Frieden gegenüber den für helle Kammerssäure friedensüblichen Preisen mit Preisaufschlägen belegt waren, dürfen die friedensüblichen Aufschläge auf die im Abs. 1 unter b verzeichneten Preise berechnet werden.

§ 2

Für Verpackung und Versendung dürfen folgende Zuschläge zum Höchstpreis nicht überschritten werden:

1. Bei Versendung in Kesselwagen oder Topfwagen:

- a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 30 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht berechnet werden. Der Wagen ist spätestens an dem dem Ankunftsstag auf der Station des Bestimmungsorts folgenden Werktag zu entleeren und zurückzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Rücksendung darf eine 5 Mark für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung und dergleichen, ist nicht zulässig.
- b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung und dergleichen, nicht zulässig.

2. Bei Versendung in Eisenfässern:

- a) Werden Eisenfässer durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 75 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht einschließlich Füllgebühr berechnet werden. Die Eisenfässer sind innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Versandes an gerechnet, zurückzuliefern. Bei verzögerter Rückgabe darf für jedes Faß und jeden angefangenen Monat bis zu 2 Mark Leihgebühr berechnet werden.
- b) Wird bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Eisenfässer an den Säureempfänger die Rückgabe der Fässer an den Verkäufer vereinbart, so darf, sofern die Fässer in brauchbarer Beschaffenheit zurückgegeben werden, der Unterschied zwischen dem ursprünglichen Verkaufspreis und dem Rücknahmepreise nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.
- c) Bei Stellung der Eisenfässer durch den Säureempfänger darf der Verkäufer eine Füllgebühr von nicht mehr als 25 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht berechnen.

3. Bei Versendung in Korbflaschen:

- a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht über
 - 1,50 Mark das Stück für Bandeisenkorbflaschen oder Vollmantelkorbflaschen,
 - 1 Mark das Stück für Weidenkorbflaschenfür jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten, vom Tage des Versandes an gerechnet, außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 50 Pfennig für je 100 Kilogramm geliefertes Säuregewicht berechnet werden.
- b) Bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen:
 - für Vollmantelkorbflaschen nicht mehr als 12 Mark das Stück,
 - für Bandeisenkorbflaschen nicht mehr als 6 Mark das Stück,
 - für Weidenkorbflaschen nicht mehr als 4,50 Mark das Stück,außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 50 Pfennig für je 100 Kilogramm geliefertes Säuregewicht.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem ursprünglichen Verkaufspreis und dem Rücknahmepreise nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 3a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

- c) Bei Stellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 50 Pfennig für je 100 Kilogramm geliefertes Säuregewicht berechnet werden.

§ 3

- a) Übernimmt der Verkäufer, sofern er nicht der Hersteller ist, beim Verkaufe von Säure in kleineren Mengen als 5 000 Kilogramm Wagenladung die Lieferung frachtfrei Station des Bestimmungsorts, so darf er dafür dem Käufer einen Aufschlag von nicht mehr als 2,50 Mark für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht über den Höchstpreis hinaus berechnen unter gleichzeitiger Übernahme der Bruchgefahr.
- b) Übernimmt der Verkäufer, sofern er nicht der Hersteller ist, beim Verkaufe von chemisch reiner Säure in kleineren Mengen als 5 000 Kilogramm Wagenladung die Lieferung frachtfrei Station des Bestimmungsorts, so darf er dafür dem Käufer den unter 3a angegebenen Aufschlag unter gleichzeitiger Übernahme der Bruchgefahr berechnen oder die ihm tatsächlich auf die Lieferung erwachsenen Frachtkosten zuzüglich 50 Pfennig für je 100 Kilogramm verladenes Säuregewicht in Rechnung stellen.
- c) Für Lieferung frei Haus des Säureempfängers darf der Verkäufer dem Käufer außerdem einschließlich der Übernahme der Bruchgefahr und der Abholung der entleerten Verpackung nicht mehr als 3 Mark für je 100 Kilogramm geliefertes Säuregewicht berechnen.

§ 4

Die Bestimmungen treten mit dem 1. November 1916 unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 8. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 258) in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsbruderei.